



Satzung

1. Frauen Fußball Club 08 Niederkirchen e.V.

1. FFC 08 Niederkirchen e.V.

Am Sportgelände 1

67150 Niederkirchen

<http://www.ffc-n.de>

Stand: 11/2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr 2008 gegründet. Er führt den Namen „1. Frauen Fußball Club 08 Niederkirchen e.V.“. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
Er hat seinen Sitz in Niederkirchen bei Deidesheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. 60295 eingetragen.
2. Der 1. FFC 08 Niederkirchen wird nach einer Verselbstständigung der Frauenfußball-Abteilung des TuS Niederkirchen im Sinne der Satzungen und Spielordnungen des Deutschen Fußball Bundes (DFB), des Südwestdeutschen Fußball-Verbandes (SWFV) und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB RLP) diese aufnehmen. Soweit es sich um die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Dachorganisation handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des SWFV und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den SWFV und den DFB zu übertragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung am Ligaspielbetrieb, an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 2.1

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden und entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Kernvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer zu bestellen und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht über 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Maßgebend ist die Haushaltslage des 1. FFC 08 Niederkirchen.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der überregionalen Sportverbände in den Sportarten, in denen er sich durch seine Frauenfußball- und Mädchenfußballabteilung jeweils betätigt.

Die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Auflagen dieser Verbände (DFB, SWFV, LSB) werden durch den Verein und jedes seiner Einzelmitglieder anerkannt und erfüllt. Nach Maßgabe dieser Vorschriften regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen.

Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
5. Der Verein verpflichtet sich, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zum Verein oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins desselben Spielbetriebs ohne Ausnahmegenehmigung des DFB keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ausübende (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder aller Altersgruppen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei der Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung (Unterschrift) beider Erziehungsberechtigter.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt ein schriftlicher Antrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Dem Mitglied werden ein Mitgliedsausweis und auf Wunsch die Vereinssatzung zugestellt. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten für den Verein ernannt werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende (s. § 1, Ziffer 3) zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Vereins niedergelegt ist oder
 - unehrenhaften Verhaltens außerhalb des Vereins.

Dem auszuschließenden Mitglied gewährt der FFC rechtliches Gehör. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Daneben kann er für bestimmte Fälle auch Dienstleistungen von seinen Mitgliedern verlangen. Art, Umfang, Staffelung, Anpassung und Erhebung von Beiträgen und Dienstleistungen sind in einer Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Umlagen können im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.
2. Die Ehrenmitglieder und die im laufenden Geschäftsjahr für den Verein aktiven Schiedsrichter und Trainer sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des Geschäftsjahres fällig und wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Die Mandatsreferenz-Nr. wird dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Kontoinhaber mit einer separaten Ankündigung über den erstmaligen Einzug des Lastschriftbeitrages mitgeteilt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds und Erteilung des SEPA Lastschriftmandats erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

4. Das Mitglied ist verpflichtet seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand nach §26 BGB (Kernvorstand)
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB (Kernvorstand) und einem erweiterten Vorstand.
2. Der Kernvorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis

Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB (Kernvorstand) und weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB), er nimmt lediglich die Funktionen wahr die ihm übertragen sind. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt, bei Bestellung nach einer Mitgliederversammlung bei der nächst Folgenden Mitgliederversammlung.

Der Kernvorstand kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, eine/n Nachfolger/in zu berufen. Diese(r) ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von der Versammlung zu bestätigen.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Fachvorstandes;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahres/Monatsbeitrages;
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - h) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Trainer/Betreuern, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
 - i) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im dritten Quartal stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
- Bestätigung der Ernennung und Abberufung des Fachvorstandes

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Info-Kasten im Eingangsbereich des Sportgeländes oder durch den Vorstand per Email an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3- Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die ordentlichen Mitglieder abstimmen können.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Versammlungsleiter ist grundsätzlich ein Mitglied des Kernvorstandes.
Für die Durchführung der Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Kernvorstandes ist von der Mitgliederversammlung mehrheitlich ein Wahlleiter zu wählen, der der Mitgliederversammlung die Kandidaten zur Wahl des Kernvorstands vorschlägt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Die Wahl des Kernvorstands ist nur geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
6. Während der Mitgliederversammlung gestellte oder verspätet eingegangene Anträge werden nur auf die Tagesordnung genommen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit 3/4-Mehrheit oder mindestens drei Vorstandsmitglieder sie als dringlich erachten.

§ 15

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an. Auf ihr sollen besonders die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen diskutiert und behandelt werden.
2. Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl des/der Jugendleiters/in vor. Er/Sie hat die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 16

Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungs-bescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht gemeinsam tätig werden.

§ 17

Ordnungen und Ausschüsse

1. Zur Durchführung der Satzung ist der Vorstand befugt, weitere Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, die die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern.
2. Eine vom Vorstand erlassene Ordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn sie die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder berührt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorstandschaft bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 19

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print und Telemedien veröffentlichen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonst keine Beschlüsse fasst.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Frauenfußball Niederkirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung geführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gerichtsstand

Soweit durch diese Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Ludwigshafen zuständig.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2016 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister und Genehmigung durch das Vereinsregistergericht – Amtsgericht Ludwigshafen – in Kraft.